



Stellungnahme
des
Verbandes kommunaler Unternehmer e.V. (VKU)
und der
Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasser-
verwendung im VKU (ASEW)

zum

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energie-
effizienzmaßnahmen (EDL-G)

zur

Umsetzung der EU-Richtlinie "Endenergieeffizienz und
Energiedienstleistungen" (2006/32/EG)

in der Fassung vom 17.05.2010

Berlin und Köln, den 24.06.2010

Vorbemerkungen

VKU UND ASEW vertreten, gemeinsam mit dem VKS im VKU, die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Rund 1.370 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 90 Mrd. EUR und 240.000 Beschäftigten sind im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt über 8 Mrd. EUR.¹

Die ASEW im VKU ist ein Fachverband mit mehr als 260 kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Seit 1989 engagieren sich die Mitgliedsunternehmen des VKU im Bereich der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien und der Energiedienstleistungen und stellen ihr Know-how den Verbrauchern zur Verfügung.

Die überwiegend mittelständisch organisierten lokalen Energieversorger haben erhebliche Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Aufgrund einer langjährigen Erfahrung im Bereich der Beratung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie enger und vertrauensvoller Kundenbeziehungen sind Stadtwerke prädestiniert, ein wichtiger Partner der Politik bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele vor Ort zu sein. Stadtwerke sehen sich neben einem Public Value seit langem in der Verantwortung für ein Environmental Value in den Regionen.

Die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen verursacht Kosten, die partiell von den Kunden getragen und darüber hinaus durch finanzielle Flankierungen des Gesetzgebers gedeckt werden sollten. Zusätzlich ist es dringend erforderlich, Stadtwerke-Mitarbeiter in den Förderrichtlinien - beispielsweise der KfW - anzuerkennen. Eine entsprechende Anerkennung würde es Stadtwerken ermöglichen, ein umfassendes Energiedienstleistungsangebot für alle Kundengruppen zu attraktiven Konditionen am Markt zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wäre sichergestellt, dass diese Förderprogramme nicht mehr in direkter Konkurrenz zu kommunalwirtschaftlichen Angeboten im Contractingbereich stehen.

¹ Alle Angaben mit Stand 2010.



VKU und ASEW danken für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Mit dieser Positionierung sollen die spezifischen Anforderungen der Kommunalwirtschaft dargelegt sowie Lösungen vorgeschlagen werden, damit die sich aus dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) ergebenden Impulse für Energiedienstleistungen in besonderem Maße auch durch Stadtwerke erbracht werden können.

I. Grundsätzliche Bewertung

VKU und ASEW unterstützen das Ziel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eines Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zur Umsetzung der EU-Richtlinie "Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen" (2006/32/EG)² in nationales Recht.

Das Energiedienstleistungsgesetz sieht in seinem derzeitigen Entwurf eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die aus der Sicht von VKU und ASEW geeignet sind, die Energieeffizienz in Deutschland nachhaltig über marktbasierende Mechanismen zu fördern. Kommunale Energieunternehmen können mit ihren örtlichen, flächendeckenden Kundenbeziehungen und gestützt auf ihre lange Tradition bei der Erbringung von Energieeffizienzangeboten für ihre Kunden eine zentrale Rolle für das Erreichen der Effizienzziele übernehmen. Insbesondere Stadtwerke bieten ihren Kunden bereits auf freiwilliger Basis ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an.

Vielerorts bestehen jedoch Hemmnisse durch das Gemeindefirtschaftsrecht einiger Bundesländer, die das Angebot kommunalwirtschaftlicher Energiedienstleistungen stark einschränken. Einige Gemeindeordnungen untersagen Energieunternehmen, energienahe Dienstleistungen anzubieten, sofern diese den Kunden auf örtlicher Ebene auch von Privaten oder von Stadtwerken außerhalb des Gemeindegebietes angeboten werden. Dies betrifft insbesondere § 107 der Gemeindeordnung Nord-

² RICHTLINIE 2006/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 114 S.64).

rhein-Westfalen, aber auch entsprechende Vorschriften anderer Bundesländer können hemmend sein.

Für ein verstärktes Energieeffizienz-Engagement der kommunalen Unternehmen fordern VKU und ASEW daher, diese hemmenden Regelungen im Gemeindefirtschaftsrecht der Länder abzubauen.

Das Angebotsportfolio kommunalwirtschaftlicher Unternehmen reicht von einer umfassenden Energieberatung durch Informationsmaterial über eine Direktberatung vor Ort bis hin zu speziellen Förderprogrammen und einer ausführlichen Unterstützung im Hinblick auf die Erstellung von Gebäudeenergieausweisen. Damit leisten Stadtwerke bereits einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz bei ihren Endverbrauchern, unabhängig davon, ob es sich um private Haushalte, gewerbliche oder industrielle Kunden handelt. Dieses breit gefächerte Engagement sollte durch eine gesetzliche Regelung im geplanten Energiedienstleistungsgesetz unterstützt, nicht jedoch konterkariert werden.

Des Weiteren muss bei den Verbrauchern das Bewusstsein geschaffen werden, dass Energieeffizienzverbesserungen mindestens bis zum Erreichen der Ziele des Gesetzes, der erforderliche Aufwand für Energiedienstleistungen und sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auch mit spezifischen Kosten verbunden ist.

Das Energiedienstleistungsgesetz sollte gewährleisten, dass im Sinne einer nachhaltigen Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen keine marktliche Verdrängung des Engagements kommunalwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt. Vielmehr sollte das erschließbare Potenzial gemeinsam mit anderen Marktpartnern und den Endkunden gehoben werden können.

VKU und ASEW begrüßen ausdrücklich die Streichung des stark umstrittenen und verfassungsrechtlich bedenklichen § 3a zu verpflichtenden Liefermengenminderungen von 1% pro Jahr und des § 7a zu verpflichtenden betrieblichen Managementsystemen aus der Fassung vom 30.01.2009. Jedoch gilt auch für den aktuellen Entwurf, dass sich die Umsetzung des verabschiedeten Gesetzes in nationales Recht nur an von den Unternehmen auch leistbaren bzw. in einem angemessenem Rahmen umsetzbaren Vorgaben orientieren darf. Insbesondere können nicht die Energieunter-



nehmen allein in die Pflicht genommen und es muss auf unnötige administrative Anforderungen für die Energieunternehmen verzichtet werden.

VKU und ASEW haben die Stellungnahme des Bundesrates vom 04. 06. 2010 zur Kenntnis genommen, sind jedoch der Meinung, dass der Entwurf der Bundesregierung, die eine marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung der Endenergiedienstleistungsrichtlinie vorsieht, zu stützen ist. VKU und ASEW sind der Meinung, dass zunächst die durch das EDL-G geschaffenen, umfangreichen ordnungsrechtlichen Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz wirken zu lassen und keine über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinausreichenden Vorgaben, insbesondere die Aufnahme eines Maßnahmenkatalogs, vorzunehmen.

VKU und ASEW weisen darauf hin, dass insbesondere im Massenkundengeschäft der Stadtwerke auf kostenintensive Informationspflichten verzichtet werden muss. Schon geringe Einzelkosten der Kundeninformation, wie von der Bundesregierung in der Begründung allerdings sehr konservativ quantifiziert, summieren sich bei direkter Ansprache der Kunden zu hohen Beträgen.

II. Bewertung im Einzelnen

Zu § 4 Information und Beratung der Endkunden

Umsetzungsempfehlung in § 4 Abs. 1 EDL-G:

„(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die in ihrer kreisfreien Stadt oder ihrem Landkreis tätigen

1. Anbieter von Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung,
2. *Anbieter von unabhängig durchgeführten Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung oder von Energieeffizienzmaßnahmen,*
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen.

Diese Informationen können....“

Begründung von VKU und ASEW zu § 4 Abs. 1 EDL-G:

Entsprechend der Formulierung „Anbieter von unabhängig von Energieunternehmen durchgeführten Energieaudits“ stehen nicht die unabhängig durchgeführten Audits im Vordergrund, sondern Audits, die unabhängig von Energieunternehmen angeboten werden sollen. Somit wäre es möglich, dass Energieunternehmen Anbieter von z.B. Heizkesseln vermitteln, die Energieaudits durchführen, da auch gemäß der Definition in § 2 Ziff. 10 EDL-G keine unabhängige Durchführung von Energieaudits festgelegt ist. Daher fordern VKU/ASEW die Formulierung „Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen durchgeführt werden“ durch „Anbieter von unabhängig durchgeführten Audits“ zu ersetzen.

Zusätzlich bedarf es einer grundsätzlichen Definition, was unter einem unabhängig durchgeführten Audit zu verstehen ist, wie es bereits beim Energieausweis umgesetzt wurde.

Die Informationspflicht über die Anbieter kann entsprechend dem Gesetzentwurf mittels der Abrechnung durch Hinweis auf einer Anbieterliste erfolgen. Dabei muss sichergestellt werden, dass es sich um eine zentrale Anbieterliste handelt bzw. der Hinweis bundeseinheitlich sein muss, da sonst ein großer Aufwand für Lieferanten entsteht, die Kunden im ganzen Bundesgebiet versorgen. Es müssten für den Fall, dass es unterschiedliche Anbieterlisten - unterteilt nach Regionen - gibt, für jede bestehende regionale Anbieterliste, eine separate Vorlage erstellt und mit dem jeweiligen Kundenstamm verknüpft werden.

Es bestehen darüber hinaus von Seiten des VKU/ASEW wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Bedenken, dass Lieferanten in § 4 (1) EDL-G und Energieunternehmen in § 4 (5) EDL-G dazu verpflichtet werden, ihre Kunden über Wettbewerber oder Verbraucherorganisationen zu informieren, da der Kunde seine Daten entsprechend dem Liefervertrag nicht zu Werbezwecken zur Verfügung stellt.



Umsetzungsempfehlung in § 4 Abs. 2 EDL-G:

§ 4 Abs. 2 EDL-G ist zu streichen.

Begründung von VKU und ASEW zu § 4 Abs. 2 EDL-G:

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 EDL-G verweisen wir auf unsere Ausführung zu § 4 Abs. 1 EDL-G, die hinsichtlich des Umfangs und der Anzahl der Informationen in gleicher Weise gelten. Zudem schließen Netzbetreiber wie bereits ausgeführt ihre Verträge in der Regel mit den Lieferanten ab, so dass nach dieser Regelung ein Informationsaustausch nur zwischen den verpflichteten Energieunternehmen stattfinden würde.

Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte es – wie auch entsprechend den Ausführungen zu § 4 Abs. 1 EDL-G – ausreichen, die Informationen zentral auf der Seite der Effizienzagentur zu sammeln und eine entsprechende Verlinkung durch die verpflichteten Energieunternehmen vorzunehmen, die bereits über unseren Vorschlag zu Abs. 1 gedeckt wäre. Gleiches gilt für die schriftliche Zusendung der Informationen.

Umsetzungsempfehlung in § 4 Abs. 3 EDL-G:

(3) Zur Information der Endkunden über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Art von Informationen und Beratungsangeboten über Endenergieeffizienz den Endkunden zur Verfügung zu stellen sind. Die Zurverfügungstellung der Informationen erfolgt im Rahmen des Berichtes nach § 6 Abs. 1 oder im Rahmen der Anbieterliste nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

Diese Änderung ist eine befürwortete Klarstellung, um sicherzustellen, dass – wie nach § 6 Abs. 1 - eine Informationsbereitstellung über die Anbieterliste oder den Bericht nach § 7 erfolgen kann und kein zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht wird.

Zu § 5 Sorgspflicht der Energieunternehmen

Umsetzungsempfehlung in § 5 Abs. 1, 2 und 3 EDL-G:

„Für den Fall, dass den Endkunden im maßgeblichen Einzugsgebiet keine als Voraussetzung für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage ausreichende Zahl von aktiven Anbietern im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht, hat die Bundesstelle für Energieeffizienz für ein solches Angebot vor Ort zu sorgen. Die Feststellung, ob eine ausreichende Zahl von unabhängigen Anbietern zur Verfügung steht, trifft die Bundesstelle für Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Anbieterliste nach § 7 sowie nach erfolgter Prüfung potenzieller Anbieter vor Ort. Die dabei entstehenden Kosten für Personal- und Sachmittel werden den Energieunternehmen erstattet.“

Begründung von VKU und ASEW zu § 5 Abs. 1, 2 und 3 EDL-G:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 EDL-G ist geregelt, dass die Energieunternehmen auf eigene Kosten für die Verfügbarkeit eines ausreichenden Angebotes für Energieaudits Sorge zu tragen haben, sofern im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage keine ausreichende Anzahl von Anbietern i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EDL-G zur Verfügung steht.

Auch wenn VKU und ASEW begrüßen, dass die Verpflichtung der Energieunternehmen auf eigene Kosten für ein ausreichendes Angebot i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EDL-G sorgen zu müssen, im Vergleich zu dem vorhergehenden Entwurf bereits auf Energieaudits beschränkt wurde, widerspricht diese Verpflichtung dennoch nach wie vor elementaren Prinzipien der Marktwirtschaft, unbeschadet der grundsätzlichen Nachvollziehbarkeit der in § 5 Abs. 1 und 2 EDL-G geregelten Vorgaben zu Umfang und Kostentragung unabhängiger Anbieter von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EDL-G aus Sicht effektiver Effizienzmaßnahmen.

Sofern von den Marktakteuren erwartet wird, ihr Handeln an effizienzpolitischen Kriterien auszurichten, wird zwangsläufig ihre Fähigkeit zu einer kostenorientierten Kalkulation ihrer Preise beeinträchtigt. Es ist daher nicht sinnvoll, bestimmte, im Wettbewerb mit anderen stehende Marktakteure zu verpflichten, Dienstleistungen anzu-



bieten, die auf dem freien Markt von anderen – gleich aus welchem Grund – nicht in ausreichendem Maße angeboten werden (können). Die Regelung stellt gegebenenfalls zudem einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Dies gilt umso mehr, als entsprechende unabhängige Anbieter nicht verpflichtet sind, sich in die Anbieterliste nach § 7 EDL-G einzutragen, die sicherlich Grundlage für die Entscheidung der Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EDL-G sein wird. Durch die Freiwilligkeit der Eintragung in die Anbieterliste, ist nicht gewährleistet, dass eine gesicherte Kenntnis über eine ausreichende Anzahl von unabhängigen Anbietern besteht. Außerdem ist die Anzahl der Anbieter nicht die entscheidende Größe, sondern die Anzahl der durchgeführten Audits dieser Anbieter. Je nachdem, wie aktiv die Anbieter sind, kann sich die Anzahl der durchgeführten Audits quantitativ und qualitativ sehr stark unterscheiden. Deshalb muss Bundesstelle für Energieeffizienz überprüfen, ob auch bei einer möglicherweise zu geringen Anzahl von Anbietern, dennoch ein ausreichendes Angebot vorhanden ist.

Verschärft wird die Forderung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 EDL-G, wonach die Bundesstelle für Energieeffizienz Energieunternehmen dazu verpflichten kann, das Angebot von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sicher zu stellen. Nach der Definition der Energieversorgungsunternehmen in § 2 Ziff. 16 EDL-G sind Energieunternehmen nur solche Energieunternehmen, deren Umsatz dem Äquivalent von 75 GWh an Energie pro Jahr entspricht, oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz/Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt. Auch wenn dieser Schwellenwert sicherlich dazu dient, den Einstieg neuer Marktpartner nicht zu gefährden, stellt diese Differenzierung dennoch eine ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu dritten Lieferanten dar. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Erbringung solcher Angebote hätte zwar aufgrund des natürlichen Monopols der Netze keine Wettbewerbsverzerrung an sich zur Folge; eine Übertragung auf die durch die Anreizregulierung ohnehin bereits stark unter Erlösreduzierungsdruck stehenden Netzbetreiber dürfte erhebliche Auswirkungen auf deren Finanzkraft und damit auf deren Investitionsfähigkeit zur Erhaltung und Erweiterung der notwendigen Netzinfrastrukturen haben. Sollten zusätzliche Kosten bei den Verteilnetzbetreibern anfallen, müssen daher unbedingt diese Kosten in angemessener Höhe als Netzkosten anerkannt und in die Ermittlung der Netznutzungsentgelte einbezogen werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass vor allem Stadtwerke bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung durchführen, indem sie insbesondere die klimaschonende und hocheffiziente Technologie der KWK zu über 80 Prozent bei der Energieerzeugung einsetzen.

In Regionen, in denen es nach Ansicht der Bundesstelle für Energieeffizienz keine ausreichende Anzahl von Anbietern nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EDL-G gibt, müssen die Unternehmen vor Ort nach dem Entwurf des Energiedienstleistungsgesetzes ungeachtet ihres eigenen Effizienz-Engagements ggf. zudem noch die Aufgaben eines solchen Anbieters mit entsprechenden Kosten übernehmen. Die Implementierung eines ausreichenden Angebotes entsprechender Energiedienstleistungen sollte aber nicht dazu führen, dass einzelne Unternehmen stärker als andere belastet werden; vielmehr sollte ein Mechanismus greifen, der unabhängig von der geografischen Lage alle Energieunternehmen in gleicher Weise betrifft.

Sofern keine ausreichende Zahl von Anbietern von Audits i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EDL-G in einem Gebiet vorhanden sind, werden Energielieferanten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EDL-G dazu verpflichtet, für ein entsprechendes Angebot zu sorgen. Dabei können sie Energieaudits nicht selbst, sondern ausschließlich mittels unabhängiger Dritter anbieten.

Da Mitarbeiter aus Energieunternehmen grundsätzlich für die Erstellung von Energieausweisen zugelassen sind, käme dies einem Berufsverbot gleich, da der Energieausweise als ein Energieaudit im Sinne des EDL-G zu verstehen ist. Auch ist nicht nachzuvollziehen, dass Energieunternehmen für ein entsprechendes Angebot die Kosten tragen müssen, nicht aber an einem derartigen Angebot partizipieren können.

Nach § 5 Abs. 3 EDL-G soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln können, auf welche Weise einzelnen Energieunternehmen zu den Kosten für die Verfügbarkeit eines ausreichenden Angebots heranzuziehen sind.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, stellt die Verpflichtung einzelner Energieunternehmen einen elementaren Eingriff in die Grundprinzipien der freien Marktwirtschaft dar. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Kostentragung für die Sicherstellung eines solchen Angebotes. Verschärft wird diese Forderung zusätzlich dadurch, dass die Energieunternehmen z.B. Energieaudits nicht selbst



anbieten dürfen, sich aber an den Kosten für ein ausreichendes Angebot zu beteiligen haben. Der VKU unterstützt hier die Stellungnahme des Bundesrates vom 04. Juni 2010, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass die Kostentragung entweder auf die Endkunden übergewälzt oder zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen führt, die nicht für das Angebot zu sorgen haben.

Darüber hinaus erachten wir die Abgrenzung nach entsprechenden Anbietern nach den Stadt- oder Landkreisgrenzen nicht für Ziel führend, da es durchaus möglich ist, dass in einem Landkreis, sofern z.B. nach Einschätzung der Energieeffizienzstelle, keine ausreichendes Angebot besteht, unmittelbar angrenzend, aber außerhalb des betreffenden Landkreises bzw. der Stadt ein geeigneter Energieanbieter angesiedelt ist. Das Kriterium sollte daher im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung flexibler gestaltet sein.

Schließlich hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 04. Juni 2010 die Verpflichtung der Energieunternehmen nach § 5 Abs. 2 EDL-G abgelehnt, mit dem Argument, dass "in Zeiten eines liberalisierten Energiemarktes mit Anbietervielfalt in den Versorgungsgebieten der jeweiligen Grundversorger (...) Begrifflichkeiten wie "jeweilige" kreisfreie Stadt bzw. "jeweiliger" Landkreis nicht nachvollziehbar" sind. Darüber hinaus sei es auch nicht nachvollziehbar, warum die Energieunternehmen selbst für ein ausreichendes Angebot sorgen müssen. Es könne nicht von Energieunternehmen verlangt werden, bei mangelnder Anbietervielfalt in einem Geschäftsbereich, der nicht zum eigentlichen engeren Unternehmenszweck gehört, für Wettbewerb zu sorgen, und das gegebenenfalls sogar bundesweit. Die EU-Richtlinie sähe diese Maßnahme auch nicht zwingend für die Energieunternehmen vor, sondern stelle sie als eine mögliche Maßnahme von mehreren Varianten zu Sicherstellung des Wettbewerbs dar (vgl. Artikel 6).

Umsetzungsempfehlung in § 5 Abs. 4 EDL-G:

§ 5 Abs. 4 EDL-G ist zu streichen.

Begründung von VKU und ASEW zu § 5 Abs. 4 EDL-G:

Gemäß § 5 Abs. 4 EDL-G haben Energieunternehmen alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen oder deren Erbringung oder Durchführung beeinträchtigen könnten. Diese Regelung ist aus Sicht der Stadtwerke zu undifferenziert und könnte dazu führen, dass Stadtwerke selbst keine Energieeffizienzmaßnahmen erbringen dürften. Es könnte jegliche Tätigkeit in dieser Hinsicht so ausgelegt werden, dass diese andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigt. Inkonsequent erscheint dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Energieunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EDL-G dazu verpflichtet sind, für ein entsprechendes Angebot an Dienstleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 EDL-G zu sorgen, auf der anderen Seite nach § 5 Abs. 4 EDL-G aber keine Handlungen zulässig sind, die die Nachfrage nach anderen Anbietern beeinträchtigen könnte. Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass es den Energieunternehmen nach § 2 Ziff. 16 EDL-G untersagt wäre, jegliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie entsprechende Dienstleistungen anzubieten, obwohl sie nach § 5 Abs. 1 EDL-G ggf. dafür Sorge zu tragen haben, dass ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

Zu § 7 Anbieterliste

Umsetzungsempfehlung in § 7 EDL-G:

Eine entsprechende Formulierung ist bereits in dem Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 1 EDL-G enthalten.

Begründung von VKU und ASEW:

Die Eintragung in die Anbieterliste erfolgt – ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen der Eintragung – auf freiwilliger Basis. Problematisch ist dies dann, wenn



die Entscheidung über die ausreichende Anzahl unabhängiger Anbieter im Fall des § 5 Abs. 1 EDL-G als Basis für die Entscheidung gilt, ob nach § 5 Abs. 1 S. 1 EDL-G verpflichtete Energieunternehmen oder die Bundesstelle für Energieeffizienz (unser Vorschlag) für ein solches Angebot zu sorgen haben mit der entsprechenden Kostentragungspflicht für die Energieunternehmen und in der Folge alle Endkunden. Die Entscheidung über das Erfordernis eines weitergehenden Angebotes nach § 5 Abs. 1 S. 1 EDL-G sollte daher nicht ausschließlich auf Basis der freiwilligen Anbieterliste erfolgen, sondern noch ein zusätzliches Korrektiv berücksichtigen.

Mit der Formulierung in § 7 Abs. 2 EDL-G, dass Anbieter von Energieaudits in unabhängiger Weise beraten, darf nicht verknüpft werden, dass Energieunternehmen, vornehmlich Energielieferanten von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, eine entsprechende Beratung anzubieten. Die Energieunternehmen haben in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, bei ihren Kunden ein entsprechendes Bewusstsein zu umweltschonendem und energiesparendem Verhalten zu schaffen. Dies muss weiterhin möglich sein.

VKU und ASEW bieten ausdrücklich ihre Mitarbeit bei der adäquaten Ausgestaltung der Rechtsverordnung an, die nach § 7 Abs. 3 EDL-G vorgesehen ist. Entsprechende Vorschläge für die Einführung eines Verfahrens sind in unseren Ausführungen im Abschnitt zu § 8 EDL-G enthalten.

Zu § 8 Energieaudits

Umsetzungsempfehlung in § 8 EDL-G: Folgende Ergänzung vornehmen

„Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgspflicht der Energieunternehmen nach § 5 Absatz 1 darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits, mit denen mögliche Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt werden sollen, zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, trifft die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern. *Die Kosten für die Durchführung der Energieauditprogramme trägt der jeweilige Auftraggeber.*“

Begründung von VKU und ASEW zu § 8 EDL-G:

Hinsichtlich der Durchführung von Energieaudits sollte klar gestellt werden, dass die Kosten für solche Energieaudits die jeweiligen Auftraggeber tragen.

Darüber hinaus sollten in § 8 EDL-G grundsätzlich die Anforderungen an „unabhängig durchgeführte Energieaudits“ bzw. an die „unabhängigen Anbieter von Energieaudits“ definiert werden. Um eine unabhängige Durchführung von Energieaudits im Sinne der EU-Richtlinie zu „Energieeffizienz und Energiedienstleistung“ zu gewährleisten, schlagen VKU und ASEW die Einführung eines Qualitätssicherungssystems in Form eines Zertifizierungsverfahrens für Energieberater vor, an dem sich auch Stadtwerke-Mitarbeiter beteiligen können. Dies sollte in die noch zu erstellende Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Die Einführung eines solchen Verfahrens und die Zertifizierung der Energieberater erfolgt durch einen neutralen Zertifizierer. Ein Energieberater wird für die Erstellung von unabhängigen Energieaudits nur dann zugelassen, wenn er

- über eine entsprechende Qualifikation verfügt, die er gegenüber dem Zertifizierer nachweisen muss,
- an einem unabhängigen Zertifizierungssystem teilnimmt und sich verpflichtet, ein entsprechendes Zertifikat spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss vorzulegen,
- laufend an Weiterbildungen nach den Maßgaben des Zertifizierungssystems teilnimmt (z. B. branchenspezifische Informations- und Fortbildungsmaßnahmen),
- alle Berechnungen und Nachweise im Rahmen eines Energieaudits in einer zentralen Online-Datenbank archiviert und dem unabhängigen Zertifizierer darüber hinaus auf Verlangen übermittelt,
- sich Stichproben und sonstigen Überprüfungen (z. B. automatisierte Plausibilitätskontrollen) unterwirft und dem unabhängigen Zertifizierer bei der Erhebung der hierzu erforderlichen Daten unterstützt.



Zu Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Umsetzungsempfehlung zu Artikel 3 EDL-G:

Artikel 2 Ziff. 3 EDL-G ist zu streichen.

Begründung von VKU und ASEW zu Artikel 2 Ziff. 3 EDL-G:

VKU und weitere Verbände der Energiewirtschaft haben sich im Februar 2008 mit dem Bundeswirtschaftsministerium auf Eckpunkte für mehr Transparenz auf der Stromrechnung verständigt. Die Verbände sagten zu, dass auf Haushaltskundenrechnungen beginnend mit April 2009 bestimmte zusätzliche Parameter aufgeführt sein werden. Hierzu haben die Verbände im Dezember 2008 einen Leitfaden vorgelegt, der sich an die Mitgliedsunternehmen wendet und ihnen Hilfestellungen bei der Umsetzung der Vorgaben bietet. Die Energiewirtschaft ist damit den Anforderungen von Politik und Öffentlichkeit nach mehr Transparenz nachgekommen

Der in Artikel 2 Ziff. 3 neu gefasste § 40 Abs. 4 EnWG ist in seiner jetzigen Konzeption nicht geeignet, diese Vereinbarungen einzuhalten; insbesondere ist der Verbrauch des Vorjahreszeitraumes nicht in jedem Fall ermittelbar. Der Verbrauch von Neukunden, die erstmalig von einem Lieferanten versorgt werden, kann u. U. für den Vorjahreszeitraum nicht ermittelt werden. Im Rahmen der Transparenzinitiative war mit der Bundesregierung demgegenüber vereinbart, dass die Angabe eines Durchschnittsverbrauchs vergleichbarer Kundengruppen möglich ist.

Zu Artikel 5 EDL-G Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Ähnlich wie im Strombereich zieht auch die Einführung unterjähriger Abrechnungszyklen bei der Versorgung mit Fernwärme Datenbeschaffungsprobleme beim Vorjahresverbrauch sowie Mehrkosten durch die Implementierung der notwendigen IT-Voraussetzungen im System der Endkunden nach sich.

Aus Klimaschutzpolitischer und ökonomischer Sicht kann eine Benachteiligung der KWK, hervorgerufen durch die höheren Kosten gegenüber einer Versorgung mit Gas oder Öl, nicht das Ziel sein.

Die Änderung ist daher abzulehnen.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten

Durch das neue EDL-G werden Energieunternehmen zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, deren Umsetzung teilweise einen großen administrativen und damit verbundenen kostenseitigen Aufwand darstellen wird. Dem muss insbesondere durch Gewährung einer angemessenen Frist zur Umsetzung hinreichend Rechnung getragen werden. Die Umstellung der bestehenden IT-Infrastruktur für die Informationsbereitstellung an die Abrechnungsprozesse ist im Hinblick auf die notwendigen Prozessanpassungen mit erheblichen unternehmensorganisatorischen Maßnahmen verbunden.